

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Baselstadt.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 4. April 1929. — Lehrziele und Lehrpläne.

*Geschichtliche Entwicklung.*¹⁾ 1886 bestellte die in Basel tagende Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft eine Kommission, die Mittel und Wege finden sollte zur Einführung der allgemeinen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für das weibliche Geschlecht. Ein Aufruf sollte weitere Kreise für die Sache gewinnen. 1891 regte Herr Regierungsrat Zutt, Vorsteher des Erziehungsdepartementes, an, diesen Unterricht der obligatorischen Volksschule einzufügen. Ein Besuch entsprechender Einrichtungen in Karlsruhe durch eine Abordnung des Erziehungsdepartementes führte nach Bericht und Antrag zur Verwirklichung des Planes in Basel.

1893 fand der erste fakultative Kurs mit 25 Schülerinnen statt. Die Zahl von Kursen und Teilnehmerinnen wuchs rasch, so daß 1911 einundzwanzig Kurse mit 504 Mädchen durchgeführt wurden, 200 Schülerinnen jedoch abgewiesen werden mußten. Anfänglich war der Unterricht den Handarbeitslehrerinnen überbunden; seit 1907 sind jedoch nur noch diplomierte Hauswirtschaftslehrerinnen dafür angestellt worden.

1906 erfolgte ein Gesuch um das Obligatorium für die Normalklassen und die dritte Deutschklasse (3. Schuljahr). Gleichzeitig wurde der Vorschlag eingereicht für einfache hauswirtschaftliche Fortbildungskurse. Das Jahr 1908 brachte die freiwilligen 5. und 6. Haushaltungsklassen, 1912 kam das Obligatorium für die 4. resp. 3. Klassen mit 29 Kursen zu je 24 Schülerinnen in fünf Schulküchen. Damit wurde der Hauswirtschaftsunterricht in das Pensum dieser Klassen aufgenommen und fand nicht mehr in der Freizeit abends oder Mittwoch und Samstag nachmittag statt.

Gegenwartsstand. Heute ist der hauswirtschaftliche Unterricht im Schulgesetz verankert und muß an den Mädchenschulen obligatorisch besucht werden. An der Mädchensekundarschule ist er der 3. und 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) zugeteilt, an der Mädchenrealschule der 4. Klasse (8. Schuljahr), wozu noch der fakultative hauswirtschaftliche Unterricht in der 5. und 6. Fortbildungsklasse kommt; am Mädchengymnasium (Allgemeine Abteilung) ist in der 6. Klasse der Kochunterricht und in der 7. Klasse der Unterricht in Hauswirtschaftslehre den Unterrichtsfächern obligatorisch eingefügt. Obwohl wir damit über die Volksschulstufe hinausgreifen, geben wir die Lehrprogramme all dieser Schulen

¹⁾ Mitgeteilt aus einer ungedruckten Begleitschrift von Herrn Rektor Müller zu den Ausstellungsarbeiten der M. S. S. (Mädchensekundarschule, jetzt M. R. S.) an der Landesausstellung 1914.

vollständig wieder; ist doch im Kanton Baselstadt erreicht, daß mit Ausnahme der Gymnasial- und Realabteilung des Mädchengymnasiums alle Mädchenschulen einen obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen.¹⁾

*Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt.
Koch- und Hauswirtschaftsunterricht.*

Allgemeines:

Der hauswirtschaftliche Unterricht stellt sich die Aufgabe, in den Schülerinnen Freude und Interesse an den häuslichen Arbeiten zu wecken und ihnen die Erkenntnis der Notwendigkeit einer richtigen und sorgfältigen Haushaltsführung beizubringen. Er soll die Grundbegriffe in Hauswirtschaft, Kochen, Ernährung und Säuglingspflege vermitteln und reichlich Gelegenheit bieten, erzieherisch auf die Kinder einzuwirken und Gesundheitslehre und Lebenskunde einzuflechten. Die Erziehung zu Ordnung, Reinlichkeit und gutem Benehmen soll an der Spitze der erzieherischen Arbeit stehen.

Klassenziele:

3. und 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) je 4 Stunden.

Der Unterricht umfaßt in Theorie und Praxis:

1. Die Zubereitung und das sorgfältige Anrichten einfacher Mahlzeiten.
2. Die tägliche und gründliche Reinigung der Schulküche und der Nebenräume.
3. Beurteilung und Einkauf der Nahrungsmittel mit nachfolgender Abrechnung.
4. Nahrungsmittellehre. Von der Ernährung im allgemeinen. Die Bedeutung unserer wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel, ihre Herkunft, Nährwert, Verdaulichkeit, Aufbewahrung und Konservierung, Preis.
5. Tischdecken mit Servieren.
6. Säuglingspflege. Allgemeines, die Kleidung, das Bad und die Nahrung des Säuglings.
7. Krankenkost.
8. Selbständiges Aufstellen von Speisezetteln in verschiedenen Kostarten.

¹⁾ Die Primarschule umfaßt im Kanton Baselstadt nur die vier ersten Schuljahre und kommt deshalb für den hauswirtschaftlichen Unterricht nicht in Betracht.

*Mädchenrealschule des Kantons Baselstadt.
Hauswirtschaftlicher Unterricht.*

Ziel:

Wecken der Freude an den häuslichen Arbeiten.

Vermittlung der Grundlagen von Hauswirtschaft, Kochen, Ernährungslehre und Säuglingspflege.

Erziehung zu Höflichkeit, Anstand bei Tische, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit, gegenseitiger Hilfsbereitschaft.

Pflege des Verständnisses für die Pflichten der Hausfrau und Einführung in weitere Gebiete der Hauswirtschaft.

Stoff:

4. Klasse (8. Schuljahr) 5 Stunden.

Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt in Theorie und Praxis: Einkauf der Nahrungsmittel und Abrechnung über die Ausgaben.

Besprechen des Speisezettels mit Kostenberechnung. Zubereiten und Anrichten der Mahlzeiten, Tischdecken und Servieren. Tägliche Reinigung der Schulküche und ihrer Nebenräume.

Ernährungs- und Nahrungsmittellehre. Krankenkost und häusliche Krankenpflege. Säuglingspflege.

5. und 6. Fortbildungsklasse. Je 5 Stunden (fakultativ) 9./10. Schuljahr.

Weitere Ausbildung der im obligatorischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Speisezettel werden reichhaltiger gestaltet. Verschiedene Konservierungsverfahren werden auch praktisch durchgeführt. Probekochen sollen öfters Gelegenheit geben, die Selbständigkeit der Schülerinnen zu entwickeln. Dem Tischdecken wird vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Der theoretische und praktische Unterricht umfaßt auch: Die wichtigsten Waschmethoden, Fleckenreinigung, Bügeln einfacher Wäsche, Reinigen von Kleidern und Schuhen. Besuche verschiedener Betriebe.

Mädchengymnasium, Allg. Abteilung. Kochen.

Lehrziel:

Der Kochunterricht darf kein bloßes Anlernen sein, sondern muß die Schülerinnen instandstellen, sich beim Kochen jederzeit über das Warum Rechenschaft zu geben.

Klasse 6. 5 Stunden.

Herstellung einfacher Mahlzeiten, Anrichten und Auftragen der Speisen. Beurteilung der Mahlzeiten nach Nährwert und Her-

stellungskosten. Instandhaltung der Küche, des Herdes, des Geschirrs und der übrigen Küchengeräte.

Mädchengymnasium, Allg. Abteilung. Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel:

Der Kochunterricht in Klasse 6 hat zum Teil schon die Grundlage für die Hauswirtschaftskunde geliefert, sodaß es sich in einzelnen Gebieten um systematische Zusammenfassung des schon praktisch Erarbeiteten handelt. Im übrigen soll sich der Unterricht möglichst auf Beobachtungen der Schülerinnen (Besichtigungen) und auf Versuchsreihen stützen und in engem Kontakt mit dem Zeichnen (Wohnungsausstattung), der Handarbeit (Stoffkunde) und den Naturwissenschaften stehen.

Klasse 7. 2 Stunden.

Wohnung: Lage, Raumverteilung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung.

Moderne Lösung der Wohnungsfrage (Einzimmerwohnungen), Einküchenhäuser etc., Rationalisierung der Hausarbeiten.

Behandlung und Pflege der Wäsche und anderer Kleidungsstücke.

Versuche mit Wasch- und Reinigungsmitteln. Maschinen zur Wäschebesorgung.

Küche: zweckmäßige und arbeitsparende Einrichtung, verschiedene Kochvorrichtungen, ihre Vorteile, ihre Behandlung (Herde, Kochplatten, elektrische Kochvorrichtungen, Kochkiste etc.). Arbeitsparende Maschinen.

Aufbewahren von Nahrungsmitteln (Kühlvorrichtungen), Haltbarmachen von Nahrungsmitteln (Eier, Obst, Gemüse).

Zusammenstellung von Speisezetteln nach gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, Haushaltungsbudget.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 8. Mai 1911. — Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925. — Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 14. Mai 1935. — Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen vom 27. Dezember 1932. — Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 17. April 1936.

Das Schulgesetz von 1911, das in § 22 den Mädchenhandarbeitsunterricht während sechs Jahreskursen (von der dritten Klasse an) obligatorisch erklärt, sieht gleichzeitig die Möglichkeit für die Gemeinden vor, an den oberen Klassen Unterricht in der Haushaltungskunde für Mädchen einzuführen und eventuell obligatorisch zu erklären. Den Lehrplänen gemäß wird dieser Unterricht haupt-